# Regel zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013

R-17065

Revision 1.0 | 22. Mai 2023

## Geltungsbereich:

Dieses Dokument konkretisiert, wo erforderlich, die allgemeinen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065:2013 einschließlich der Berichtigung 1 zur DIN EN ISO/IEC 17065 vom Oktober 2020 sowie ergänzend zu R-17011 die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17011:2018 bezüglich des Verfahrens zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen.

## Inhaltsverzeichnis


**I Einleitung ... 3**

**II Konkretisierung von Anforderungen für das Akkreditierungsverfahren ... 4**

**7 (17011) Anforderungen an Prozesse ... 4**

7.2 (17011) Antrag auf Akkreditierung ... 4

7.4 (17011) Vorbereitung auf die Begutachtung ... 5

7.8 (17011) Akkreditierungsinformationen ... 6

7.9 (17011) Akkreditierungszyklus ... 8

**III Konkretisierung von Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065:2013 ... 8**

**4 (17065) Allgemeine Anforderungen ... 8**

4.1 (17065) Rechtliche und vertragliche Angelegenheiten ... 8

4.2 (17065) Handhabung der Unparteilichkeit ... 9

4.3 (17065) Haftung und Finanzierung ... 9

4.6 (17065) Öffentlich zugängliche Informationen ... 10

**6 (17065) Anforderungen an Ressourcen ... 10**

6.2 (17065) Ressourcen für die Evaluierung ... 10

**7 (17065) Anforderungen an Prozesse ... 11**

7.4 (17065) Evaluierung ... 11

**8 (17065) Managementsystemanforderungen ... 11**

# I Einleitung

Die DIN EN ISO/IEC 17065:2013 einschließlich der Berichtigung 1 vom Oktober 2020 (im weiteren Text nur 17065) legt Anforderungen an Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen (im weiteren Text nur ZE-Stellen) fest. Die DAkkS wendet die 17065 zur Akkreditierung von ZE-Stellen zum Zwecke der internationalen Anerkennung sowie zur Erfüllung ihrer Pflichten als nationale Akkreditierungsstelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 an. In der nationalen Anwendung können aus rechtlichen Gründen strengere Anforderungen durch ZE-Stellen zu beachten sein, die im Akkreditierungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Die vorliegende Regel konkretisiert für die Verwaltungspraxis, wo erforderlich die Anforderungen der 17065 und in Ergänzung zur Regel R-17011, die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17011:2018 (im Text nur 17011). Diese Regel gilt nur solange, wie die Fassungen der 17065 und 17011 den Status einer harmonisierten Norm haben.

Die DAkkS definiert mit dieser Regel keine über die Anforderungen der 17065/17011 hinausgehenden neuen Anforderungen an ZE-Stellen. Bestehende Mindestanforderungen werden nicht eingeschränkt oder zurückgenommen. Normative Begriffe oder Inhalte der 17065/17011, deren Auslegung nicht eindeutig ist, werden bei Bedarf im Einzelfall konkretisiert und spezifiziert.

Die Kenntnis über die genauen Anforderungen der 17065/17011 setzt die DAkkS voraus. Daher wird der Normtext nicht wiedergegeben. Internationale Regeln der Organisationen *European co-operation for Accreditation* (EA), und *International Accreditation Forum* (IAF), die ihrerseits die Anforderungen der 17065/17011 konkretisieren, gelten – soweit anwendbar und von der DAkkS übernommen – unabhängig von dieser Regel. Auch deren Inhalte wiederholt die DAkkS in dieser Regel nicht. Sofern sinnvoll, wird auf diese Regeln an den entsprechenden Stellen verwiesen. Die DAkkS stellt grundsätzlich Übersetzungen der übernommenen geltenden internationalen Regeln zur Verfügung.

Diese Regel stellt im Wesentlichen das nach 17011 geforderte Akkreditierungsprogramm zur Akkreditierung von ZE-Stellen unter Anwendung der 17065 durch die DAkkS dar. Sie beinhaltet ausschließlich Aspekte, die auf alle ZE-Stellen anwendbar sind (Level 3). Spezifische Konkretisierungen für ZE-Stellen in einzelnen technischen Sektoren/Bereichen können Gegenstand nachgeordneter Regeln sein.

Die Regel orientiert sich an der Struktur der 17011 und 17065. Abschnitte der 17011 und 17065, die keiner Konkretisierung bedürfen, werden ausgespart.

Weitere Informationen, insbesondere Erläuterungen zur 17065/17011 und deren Anwendung durch die DAkkS oder Hinweise für ZE-Stellen zum allgemeinen Ablauf des Akkreditierungsverfahrens sind ggf. in Merkblättern der DAkkS sowie auf der Website der DAkkS zu finden.

# II Konkretisierung von Anforderungen für das Akkreditierungsverfahren

Dieser Abschnitt konkretisiert die Anforderungen der 17011 für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren. Die Nummerierung innerhalb dieses Abschnittes folgt der Nummerierung der 17011.

## 7 (17011) Anforderungen an Prozesse

### 7.2 (17011) Antrag auf Akkreditierung

7.2.1

Die Informationen, die durch die zu akkreditierende Stelle im Rahmen der Antragsstellung mitgeteilt werden, müssen alle Standorte der ZE-Stelle (permanente, mobile, virtuelle) umfassen. Dazu zählt auch die Information, ob und welche Evaluierungstätigkeiten (wie z.B. Prüfungen gemäß DIN EN ISO/IEC 17025) in der eigenen juristischen Person erbracht werden sowie ob und welche Evaluierungstätigkeiten außerhalb der Standorte der Zertifizierungsstelle (z.B. Inspektionen, Audits, Vor-Ort-Prüfungen, Probenahme) durchgeführt werden.

Der Antrag muss umfassend die Nachweise zu den Besitz- und Eigentumsverhältnissen und den etwaigen Beziehungen zu einer übergeordneten Einheit (z.B. Konzern) umfassen, um der DAkkS zu ermögliche ihre Zuständigkeit rechtssicher zu bestimmen. Die eingereichten Organigramme und Beschreibungen im QM-System, sowie falls zutreffend, die Darstellung der Bildung von unselbständigen Einheiten innerhalb der juristischen Person, müssen nachweislich mit den handels- und gesellschaftsrechtlichen, tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen.

Die Darstellung des zu akkreditierenden Geltungsbereichs muss den Vorgaben des Abschnittes II.7.8 dieses Dokumentes entsprechen. Dabei sind, wenn vorhanden, sektorale Regeln einzuhalten.

Ein Antrag auf Aufgabe oder Einschränkung des Geltungsbereiches der Akkreditierung erfordert die Vorlage eines Plans der ZE-Stelle, dass alle bzw. die Einschränkung des Geltungsbereiches betreffenden Konformitätsaussagen mit Überwachungsverpflichtung durch die ZE-Stelle zum Beendigungsstichtag wirksam aus dem Markt entfernt werden. Spätestens zum Datum des Wirksamwerdens des reduzierten Geltungsbereichs ist der Nachweis zu erbringen, dass die Zertifikate vom Markt genommen wurden.

## 7.4 (17011) Vorbereitung auf die Begutachtung

7.4.5

Der repräsentative Stichprobenumfang (Begutachtungsumfang[1]/Begutachtungstiefe[2]) bezüglich jeglicher Begutachtung von ZE-Stellen basiert auf den akkreditierten/zur Akkreditierung beantragten Zertifizierungsprogrammen. Ein Zertifizierungsprogramm repräsentiert eine konkrete Konformitätsaussage. Werden mehrere ähnliche Konformitätsaussagen mit modularen Methoden und Systemen bearbeitet, handelt es sich um ein Zertifizierungssystem im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17067.

Bei der Festlegung der Stichprobe bei Erst- und Wiederholungsbegutachtungen durch die DAkkS muss sichergestellt sein, dass die Gesamtheit der angebotenen Zertifizierungsprogramme und die Standorte bei denen Zertifizierungstätigkeiten erfolgen (7.2.1) begutachtet werden. Die ZE-Stellen müssen der DAkkS im Vorfeld der Begutachtung die erforderlichen Informationen zu geplanten Vor-Ort Tätigkeiten zukommen lassen, die für die Planung von Witness-Aktivitäten erforderlich sind.

Zu den Schlüsseltätigkeiten von ZE-Stellen gehören neben den in R-17011 genannten die folgenden:

- Erhebung von Daten beim Kunden, Bewertung des Antrags und der Kundendaten und Erstellung von Angeboten;
- Planung der Evaluierung und deren Freigabe auf Basis der vom Kunden bereitgestellten Informationen;
- Bewertung der Kompetenz und die Freigabe des technischen Personals und der Unterauftragnehmer;
- Bewertung der Übernahme von Konformitätsbewertungsergebnissen Dritter im Sinne von Tz. 7.4.5, 17065;
- Kontrolle des Überwachungsprozesses der Kompetenz des Personals und der Unterauftragnehmer sowie deren Ergebnisse;
- Bestimmung der technischen Anforderungen für die Zertifizierungsaktivitäten in neuen technischen Bereichen oder in Bereichen mit befristeten Aktivitäten;
- Durchführung von Evaluierungstätigkeiten;
- Technische Bewertung der Evaluierungstätigkeiten;
- Durchführung der Zertifizierungsentscheidung;
- Bearbeitung von Einsprüchen;

---

[1] Geltungsbereiche, die begutachtet werden (Auswahl von Konformitätsbewertungstätigkeiten aus dem akkreditierten Bereich und der Standorte gemäß aktueller Urkundenanlage sowie Schwerpunkte bezüglich der normativen Anforderungen der zutreffenden Level 3 Norm).

[2] Notwendige repräsentative oder anlassbezogene Stichproben einschließlich Witness-Aktivitäten für den festgelegten Begutachtungsumfang

- Planung, Durchführung und Nachbereitung von internen Audits;
- Steuerung des Managementsystems

7.4.7

In der Regel wird die DAkkS eine Akkreditierung nur nach erfolgreicher Durchführung einer Geschäftsstellenbegutachtung und mindestens einer erfolgreichen Witness-Aktivität in jedem zur Akkreditierung beantragten Zertifizierungsprogramm erteilen.

Es wird jedoch anerkannt, dass bezüglich der Durchführung von Witness-Aktivitäten spezifische Bedingungen vorkommen, die die Begutachtung/Beobachtung einer realen Evaluierung (z.B. Audits, Inspektionen, Prüfungen) vor Erlangung einer Akkreditierung unmöglich machen.

Sollte die Erlaubnis zur Zertifizierung im beantragten Programm von einer Zulassung privater Programmeigner oder zuständiger Behörden abhängen, oder hängt der Auftrag zur Zertifizierung von der vorherigen Erteilung der Akkreditierung ab, und besteht somit keine Möglichkeit für eine Witness-Aktivität vor Erteilung der Akkreditierung, kann die Akkreditierung bis zur Durchführung eines solchen unter befristeter Auflage erteilt werden.

Die Witness-Aktivität ist in diesen Fällen beim ersten praktisch anstehenden Zertifizierungsverfahren nachzuholen. Kann innerhalb der beauflagten Frist keine Witness-Aktivität angeboten werden, ist die Kompetenz nicht nachgewiesen und die Akkreditierung für den betroffenen Geltungsbereich wird widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alt. VwVfG).

## 7.8 (17011) Akkreditierungsinformationen

7.8.1

Die DAkkS behält sich vor, die Akkreditierungsinformationen (Bescheid und Urkunde) für ZE-Stellen in digitaler Form zu spezifizieren und zu übermitteln und zusätzlich durch die Veröffentlichung in der Datenbank der akkreditierten Stellen zur Verfügung zu stellen.

7.8.3

Um die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der öffentlichen Akkreditierungsinformationen zu gewährleisten, behält sich die DAkkS vor, weitere über die Mindestangaben der Norm hinausgehende Darstellungen für konkrete Geltungsbereiche von ZE-Stellen einzuführen.

7.8.4

Entsprechend 17011 besteht die Möglichkeit, flexible Geltungsbereiche auszuweisen. Sofern keine sektoralen Anforderungen (beispielsweise durch Normen, gesetzliche oder behördliche Vorgaben oder durch Festlegungen des Programmeigners) dem entgegenstehen, bietet die DAkkS auf Antrag die Flexibilisierung des Geltungsbereiches der Akkreditierung an.

Dazu muss die ZE-Stelle nachweisen, dass sie über stabile Prozesse zur Konzeption und Validierung neuer Zertifizierungsprogramme bzw. der Anpassung solcher aufgrund geänderter Anforderungen an

den Gegenstand der Bewertung verfügt, sowie über einen vertrauenswürdigen Prozess zur Freigabe der Erweiterung und Veröffentlichung des Geltungsbereichs der Akkreditierung im Rahmen des flexibilisierten Bereichs. Für die Gewährung der Flexibilisierung nach Kategorie C (siehe unten) muss die Zertifizierungsstelle mindestens über einen Akkreditierungszyklus hinweg diese Fähigkeiten nachgewiesen haben.

Im Übrigen wendet die DAkkS die EA Regel 2/15 an.

Eine gewährte Flexibilisierung des Geltungsbereichs kann widerrufen werden, wenn die ZE-Stelle über einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten diese nicht angewendet hat (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alt. VwVfG).

Die Flexibilisierung von Geltungsbereichen kann grundsätzlich in drei unterschiedlichen Kategorien erfolgen.

**Kategorie A** beinhaltet die Ergänzung oder Umstellung genormter oder ihnen gleichzusetzender Anforderungen an den Gegenstand der Bewertung (insbes. die Revision von Produktnormen oder Prüfnormen) innerhalb bereits akkreditierter Zertifizierungsprogramme, sofern keine neue Evaluierungsmethode erforderlich wird und Grenzwerte, Genauigkeiten oder Messunsicherheiten durch die Änderung nicht verschärft wurden.

**Kategorie B** beinhaltet Kategorie A und die Ergänzung neuer Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen - Anwendung des Zertifizierungsprogramms auf neue Bewertungsgegenstände – sofern die interne Validierung der ZE-Stellen nachgewiesen hat, dass die Evaluierungsmethoden innerhalb des bereits akkreditierten Zertifizierungsprogramms aufgrund der Ähnlichkeit der neuen Gegenstände zu den bisher vom Programm erfassten Gegenständen eine zuverlässige Konformitätsaussage gewährleistet. Ergibt die Validierung, dass eine neue Evaluierungsmethode benötigt wird oder Grenzwerte, Genauigkeiten oder Messunsicherheiten durch die Normumstellung verschärft wurden, ist der Flexibilisierungsbereich überschritten.

**Kategorie C** beinhaltet Kategorie A und B und erlaubt die Ergänzung neuer Zertifizierungsprogramme innerhalb eines akkreditierten Zertifizierungssystems. Kategorie C umfasst auch die Ergänzung neuer Evaluierungsmethoden oder geänderter Grenzwerte, Genauigkeiten oder Messunsicherheiten, sofern die interne Validierung der ZE-Stellen nachgewiesen hat, dass die neuen Evaluierungsmethoden, Grenzwerte, Genauigkeiten oder Messunsicherheiten aufgrund der Ähnlichkeit mit den in der Zertifizierungsstelle vorhandenen und im Akkreditierungsverfahren bereits begutachteten Kompetenzen und Ausrüstungen innerhalb des Zertifizierungssystems, eine zuverlässige Konformitätsaussage gewährleisten und keine neuen personellen Kompetenzen oder Ausrüstungen erforderlich werden. Ergibt die Validierung, dass noch nicht durch die DAkkS begutachtete personelle Kompetenzen oder Ausrüstung benötigt werden, ist der Flexibilisierungsbereich überschritten.

### 7.9 (17011) Akkreditierungszyklus

7.9.3

Die Zertifizierungsstelle muss im Rahmen der Begutachtungen wiederkehrend auch in Witness-Aktivitäten nachweisen, dass sie die Kompetenz zur Erbringung der konkreten Zertifizierungstätigkeit besitzt.

Sollte aufgrund fehlender Aufträge bzw. Kunden die wiederkehrende Begutachtung in Form der Witness-Aktivitäten über einen Akkreditierungszyklus hinweg nicht möglich sein, kann die Zertifizierungsstelle dies nicht durch andere Maßnahmen kompensieren.

In diesem Fall ist die fortlaufende Feststellung der Kompetenz durch die DAkkS nicht möglich. Der Geltungsbereich der Akkreditierung wird entsprechend eingeschränkt.

## III Konkretisierung von Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065:2013

Dieser Abschnitt konkretisiert die Anforderungen der 17065 für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren. Die Nummerierung innerhalb dieses Abschnittes folgt der Nummerierung der DIN EN ISO/IEC 17065:2013.

## 4 (17065) Allgemeine Anforderungen

### 4.1 (17065) Rechtliche und vertragliche Angelegenheiten

4.1.2 Zertifizierungsvereinbarung

4.1.2.1

**Unzulässigkeit von Konformitätsausschlüssen als Teil einer Zertifizierungsvereinbarung**

Es ist unzulässig, erkennbare Risiken eines Gegenstandes der Zertifizierung als Konformitätsbewertungsstelle in der Zertifizierungsentscheidung unberücksichtigt zu lassen und die Konformitätsbewertungsbestätigung und/oder die Zertifizierungsvereinbarung durch einen Ausschluss (Disclaimer) zu ergänzen, in dem bestimmte Funktionen oder Risiken des Gegenstands der Zertifizierung ausgeschlossen werden, die Einfluss auf die grundlegenden Sicherheitsanforderungen haben können.

Es ist zudem unzulässig, Konformitätsbestätigungen für Anforderungsdokumente (insbesondere Standards/Normen/Programme) als akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle am Markt anzubieten, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen oder den Harmonisierungsbemühungen durch EN-Normen widersprechen (vgl. auch Tz. 4.6).

**Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung**

Die Zertifizierungsstelle muss entsprechend den Anforderungen 4.3.1 c) und e) der 17011 nachweisen, dass sie geeignete vertragliche Regelungen getroffen hat, wie im Falle der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung eine weitere Nutzung der betroffenen Zertifikate ausgeschlossen wird, sofern die Konformitätsaussage eine laufende Überwachung beinhaltet. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, entsprechende Informations- und Handlungspflichten vertraglich zu regeln.

Die Zertifizierungsstelle muss sich gegenüber ihrem Kunden verpflichten auch im Falle der Beendigung des Vertrages die Verpflichtungen aus IAF MD:2 in analoger Anwendung zu erfüllen, sofern die Konformitätsaussage eine laufende Überwachung beinhaltet.

## 4.2 (17065) Handhabung der Unparteilichkeit

4.2.6 d)

Der Zertifizierungsstelle als unabhängiger Dritter (vgl. Tz. 3.12, 4.2.2, 17065; Tz. 4.5, 7.6, DIN EN ISO/IEC 17000:2020) ist Beratung im Geschäftsfeld der KBS nicht gestattet.

## 4.3 (17065) Haftung und Finanzierung

4.3.1

Die Angemessenheit der Rücklagen oder Versicherungen ist durch eine schriftlich dokumentierte Abschätzung des Risikos (Tätigkeitsbereich, mögliche Folgen fehlerhafter Zertifizierung, geographischer Wirkungskreis, zu erwartende Schadenshöhe, mögliche Vertragsstrafen etc.) nachzuweisen. Diese Bewertung muss jegliches Personal einschließen, das in den Zertifizierungsprozess einbezogen ist.

Wird eine Abdeckung der Risiken einer Zertifizierungsstelle über eine Versicherung für spezielle Tätigkeiten gesetzlich gefordert kann diese nicht durch Rücklagen ersetzt werden.

Bei ZE-Stellen, die in Deutschland nachweislich nach den Regeln der Amtshaftung gemäß §839 BGB i.V.m. Art. 34 GG bzw. §1 des Gesetzes zur Regelung der Staatshaftung der Deutschen Demokratischen Republik einer Staatshaftung unterliegen, tritt an Stelle von Versicherungen oder Rücklagen die Haftung des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die stets als angemessen angesehen werden.

Für ZE-Stellen mit Sitz im Ausland wird die Anerkennung von Staatshaftungsansprüchen im Einzelfall überprüft.

### 4.6 (17065) Öffentlich zugängliche Informationen

4.6. lit. c)

Die Beschreibung der Rechte und Pflichten der Antragsteller und Kunden in Bezug Anforderungen, Einschränkungen oder Beschränkungen zur Nutzung des Namens und des Zertifizierungszeichens der Zertifizierungsstelle sowie der Art und Weise, wie auf die Zertifizierung Bezug genommen wird müssen in der Zertifizierungsvereinbarung gemäß Tz. 4.1.2 wirksam in Bezug genommen werden. Dies muss die Verpflichtung umfassen, auch vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit ggf. die Bezugnahme auf die Zertifizierung einzustellen oder sich vorzeitig einer Re-Zertifizierung zu unterziehen, wenn die der Zertifizierung zugrundeliegende Norm, der Standard oder ein sonstiges Anforderungsdokument auf Level 4 und 5 nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Soweit dies im Rahmen der Risikobetrachtung objektiv vertretbar ist, dürfen angemessene Übergangsfristen (max. 3 Jahre) für Norm oder Standardumstellungen genutzt werden. Die Zertifizierungsstelle muss beschreiben, dass sie sich ein vertragliches Sonderkündigungsrecht für diesen Fall vorbehält.

## 6 (17065) Anforderungen an Ressourcen

### 6.2 (17065) Ressourcen für die Evaluierung

6.2.1 Interne Ressourcen

Die in Tz 6.2, 17065 angesprochenen Anforderungen aus relevanten internationalen Normen umfassen alle harmonisierten Normen, die auf Level 3 existent sind.

Die zu diesen Level 3-Normen erlassenen DAkkS Regeln, einschließlich sektoraler Anhänge, soweit vorhanden, sind auch im Rahmen der 17065 durch die ZE-Stelle zu beachten, soweit sie die relevante Evaluierungsart betreffen, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt. Insbesondere für die Evaluierungsart „Audit“ innerhalb des Programms nach 17065 gelten die zusätzlichen Anforderungen zur 17021-1 einschließlich der Kompetenzanforderungen an Auditoren.

## 7 (17065) Anforderungen an Prozesse

### 7.4 (17065) Evaluierung

7.4.5

Die Zertifizierungsstelle kann nur Ergebnisse von Konformitätsbewertungstätigkeiten (Prüf-, Inspektions- oder Auditergebnisse u.a.), die vor der Antragsstellung auf Zertifizierung abgeschlossen wurden, unter folgenden Voraussetzungen übernehmen:

- Das Zertifizierungsprogramm sieht eine solche Einbeziehung vorab bestehender Ergebnisse anderweitiger Konformitätsbewertung vor;
- Die Zertifizierungsstelle kann anhand geeigneter Aufzeichnungen nachweisen, dass alle relevanten Anforderungen der jeweils zutreffenden Normen der 17000er-Serie eingehalten wurden;
- Es kann anhand von Aufzeichnungen die Kompatibilität der Auswahlfunktion, die dem Ergebnis zugrunde lag, mit der zu ersetzenden Evaluierungstätigkeit hergestellt werden;
- Es muss technische Äquivalenz im engeren Sinne bestehen, was erfordert, dass sich z.B. die Messunsicherheit des zu übernehmenden Ergebnisses im Rahmen der zulässigen Bandbreite in der übernehmenden Stelle bewegt oder andere Programmanforderungen vergleichbar sind.

## 8 (17065) Managementsystemanforderungen

8.4.1

Die ZE-Stelle muss als Nachweis der Einhaltung der Akkreditierungsanforderungen (vgl. Tz. 4.2 lit. a) DIN EN ISO/IEC 17011) alle Pflichtaufzeichnungen mindestens für die Dauer des aktuellen Akkreditierungszyklus und des vorherigen vollen Akkreditierungszyklus aufbewahren.